

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 11. Oktober 1949

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.20.10.49,
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 22.9.1949.
2. Erklärung des Stadtkreises Kiel zum Aufbaugesetz und Verlängerung der Bausperre gem. §§ 3 und 4 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 (GVBl. für Schleswig-Holstein 1949 S. 93) . - Drs. 566 -
Stadtrat Wüstenberg.
3. Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 1 für einen Teil des Aufbaugesetztes Kiel aufgrund des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949. - Drs. 582 -
Stadtrat Wüstenberg. (Der Aufbauplan Nr. 1 hängt bis zur Sitzung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Dachgeschoß, Zimmer 358, aus).
4. Aufhebung und Neufestsetzung der Fluchtlinien an der Nordseite der Holtenauer Straße und Brünswiker Straße zwischen Preußerstraße und Koldingstraße. - Drs. 555 -
Stadtrat Wüstenberg.
5. Einziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges im Stadtteil Kiel-Hassee. - Drs. 556 -
Stadtrat Wüstenberg.
6. Neubau einer Grundschule in Kiel-Kronsburg. - Drs. 574 -
Stadtrat Langbehn.
7. Erweiterung des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs-Aktien-Gesellschaft. - Drs. 557 -
Stadtrat Lüthje.
8. Änderung^{en} und Ergänzungen des Tarifes für die Erhebung von Hafengebühren durch die Stadt Kiel.
- Drs. 575 -
Stadtrat Lüthje.

9. Tarife der Kleinbahn Suchsdorf - Kiel - Wik und der Anschlußbahn Neuwittenbek - Voßbrook. - Drs. 576 -
Stadtrat Lühje.
10. Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1947 . - Drs. 554 -
Stadtrat Schatz.
11. Übernahme einer Bürgschaft von 10.000 DM für die Heimstättengnossenschaft Kiel-Ost. - Drs. 570 -
Stadtrat Schatz.
12. Aufnahme eines Darlehens von 56.000 DM für die Hafen- und Verkehrsbetriebe. - Drs. 583 -
Stadtrat Schatz.
13. Umbesetzung eines Ausschusses. - Drs. 588 -
Oberbürgermeister
14. Ergänzung der Vorschlagsliste der Schöffen für das Geschäftsjahr 1950/51. - Drs. 589 -
Oberbürgermeister.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Vergabe der Maurer-, Zimmerer- und Tischlerarbeiten für den Einbau von Wohnungen im Lager "Brauner Berg". - Drs. 558 -
Stadtrat Wüstenberg.

2. Übernahme von Bürgschaften für städtische Bedienstete .
- Drs. 569 -
Stadtrat Schatz.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 17. September 1949

Drucksache 566

Betrifft: Erklärung des Stadtkreises Kiel zum Aufbauggebiet und Verlängerung der Bausperre gem. §§ 3 und 4 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 (GVBL für Schleswig-Holstein 1949 S. 93).

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Zustimmung zur

- a) Erklärung des Stadtkreises Kiel zum Aufbauggebiet
- b) Verlängerung der am 5.2.1950 ablaufenden Bausperre auf die Dauer von 3 Jahren für diejenigen Teile des Aufbauggebietes, die in dem in der Sitzung ausliegenden Plan vom 23.8.1949 näher gekennzeichnet sind.

Begründung

Die Erklärung Kiels zum Aufbauggebiet soll erfolgen, um den Wiederaufbau der Stadt nach dem im Jahre 1946 aufgestellten vorläufigen Generalbebauungsplan auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Der Generalbebauungsplan war in der Sitzung der Stadtvertretung vom 29.5.1946 einstimmig gebilligt worden. Der Erklärung zum Aufbauggebiet nachfolgend müssen Aufbaupläne und Durchführungspläne aufgestellt werden, die die Bebauung im einzelnen regeln. Um in den Teilen des Stadtgebietes, in denen nach planerische Untersuchungen schweben, die Planung zu sichern, soll die bisher aufgrund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29.10.1936 bis zum 5.2.1950 verhängte Bausperre in bestimmten Stadtteilen verlängert werden. Da die Planungsarbeit inzwischen weiter fortgeschritten ist, kann das bisherige Bausperrgebiet eingeschränkt werden.

Rechtliche Grundlage des obigen Antrages sind die §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Aufbau in den Schleswig-Holsteinischen Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21.5.1949. Diese Bestimmungen haben folgenden

Wortlaut:

"§ 3

Erklärung zum Aufbauggebiet.

- (1) Die Gemeinde hat das Gemeindegebiet oder Teile davon zum Aufbauggebiet zu erklären, wenn dies zur Vorbereitung des Aufbaues und zur Sicherung seiner Planung geboten ist ...
- (2) Die Erklärung zum Aufbauggebiet bedarf der Zustimmung des Sozialministers
Die Erklärung zum Aufbauggebiet wird nach der Zustimmung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein wirksam.
Die Erklärung soll in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht werden.
- (3) Die Erklärung zum Aufbauggebiet erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren seit der Erklärung zum Aufbauggebiet ein Aufbauplan für dieses Aufbauggebiet dem Sozialminister zur Genehmigung vorgelegt wird.

Wirkung der Erklärung zum Aufbaugebiet.

Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt:

1. Das Aufbaugebiet gilt als Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22.9.1933
Anstelle des Wirtschaftsplanes treten nach ihrer Genehmigung der Aufbauplan und der Durchführungsplan. Die Genehmigung ist gem. § 6 des Wohnsiedlungsgesetzes auch dann zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufbau durch das Rechtsgeschäft erschwert oder unmöglich gemacht würde.
2. Die Gemeinde kann über das Aufbaugebiet oder Teile davon eine Bausperre bis zu 5 Jahren verhängen. Die Anordnung bedarf in kreisfreien Städten der Genehmigung des Sozialministers Besteht die Bausperre, so kann die bauaufsichtliche Genehmigung für ein Bauvorhaben aufgrund der Bausperre versagt werden Die Bausperre entfällt allgemein mit dem Erlöschen der Erklärung zum Aufbaugebiet gem. § 3 Abs. 3, sowie mit der Feststellung eines Durchführungsplanes gem. § 11 Abs. 3 für das betreffende Durchführungsgebiet. Im übrigen findet auf die Bausperre die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29.10.1936 (RGBl. I S. 933) Anwendung.
3. Beauftragte der Gemeinde sind befugt, Grundstücke im Aufbaugebiet zu betreten, sie zu vermessen und auf ihnen die Vorarbeiten auszuführen, die für die Planung des Aufbaues erforderlich sind."

Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Aufbaugebiet und der Verlängerung der Bausperre bestehen darin, daß bei Rechtsgeschäften über Grundstücke die Wohnsiedlungsgenehmigung oder bei Bauanträgen die Baugenehmigung versagt werden können und daß Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke des Aufbaugbietes zu Vermessungszwecken und Vorarbeiten betreten dürfen.

Aus der Erklärung zum Aufbaugebiet und der Verlängerung der Bausperre können sich folgende Verpflichtungen der Stadt Kiel ergeben:

1. Wenn die Stadt Aufbaupläne und Durchführungspläne in dem vorgeschriebenen Verfahren förmlich feststellt, muß die Stadt die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Grundstücksflächen angemessen entschädigen. Die Entschädigung entfällt, wenn und soweit der Wert des Grundstücks sich erhöht oder die Abtretung in noch nicht erschlossenen Gebieten erfolgt. Kann das Restgrundstück nach der Abtretung der für den Gemeinbedarf benötigten Fläche nach der tatsächlich ausgeübten oder nach Lage der Verhältnisse möglichen Nutzungsart nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden, so muß die Stadt auch das Restgrundstück gegen angemessene Entschädigung übernehmen. (Vgl. § 17 des Aufbaugesetzes).
2. Stellt die Stadt einen Durchführungsplan auf und ist zur Durchführung dieses Planes die Umlegung von Grundstücken erforderlich, so muß die Stadt für einbezogene Grundstücke aus den Beiträgen der durch das Umlegungsverfahren/vorzugten Grundeigentümer eine Abfindung zahlen oder ein Ersatzgrundstück außerhalb des Umlegungsgebietes geben. Eine Abfindung in nicht erschlossenen Gebieten wird nicht gewährt. (Vgl. §§ 26 und 27 des Aufbaugesetzes)
Den dinglich oder in sonstiger Weise Berechtigten der Grundstücke ist eine angemessene Ablösung von der Stadt zu gewähren, wenn sie einen Vermögensnachteil erleiden (vgl. § 28 des Aufbaugesetzes).

3. Wird ein Durchführungsplan aufgestellt und erfolgt die Enteignung von Grundstücken, so ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
4. Ordnet die Stadt Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken nach Aufstellung der Durchführungspläne an, so sind entsprechende Entschädigungen zu zahlen (vgl. § 61 f. des Aufbaugesetzes).
5. Werden ein Aufbauplan und ein Durchführungsplan nicht aufgestellt, so erlischt die Erklärung zum Aufbaugebiet innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach § 3 Abs. 3 des Aufbaugesetzes, so daß sich in diesem Fall keine Entschädigungsansprüche ergeben. Entschädigungen für Wertsteigerungen, die nach der Erklärung zum Aufbaugebiet entstanden sind, werden nicht gewährt (vgl. § 76 Abs. 3 des Aufbaugesetzes).
6. Die Versagung von Baugenehmigungen aufgrund der Bausperre führt zu keiner Entschädigungsverpflichtung der Stadt (vgl. § 4 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 2 des Aufbaugesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29.10.36 und § 4 des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3.7.1934 (RGBl. I S. 568)).
7. Die Versagung von Wohnsiedlungsgenehmigungen nach der Erklärung zum Aufbaugebiet kann zu Entschädigungsansprüchen führen (vgl. § 4 des Aufbaugesetzes. Diese Vorschrift schließt die Anwendung des § 12 des Wohnsiedlungsgesetzes vom 22.9.1933 in der Fassung vom 27.9.1938 aus).

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß durch die Erklärung zum Aufbaugebiet und die Verlängerung der Bausperre Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Grundstückseigentümern sofort nicht entstehen können. weitere Verpflichtungen der Stadt ergeben sich erst dann, wenn Aufbaupläne und Durchführungspläne förmlich festgestellt werden oder wenn Wohnsiedlungsgenehmigungen versagt werden.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 30. September 1949

Drucksache 582

Betrifft: Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 1 für einen Teil des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Zustimmung zur Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 1 für einen Teil des Aufbaugesetzes Kiel, das entsprechend dem in der Sitzung ausliegenden Plan wie folgt begrenzt wird:

Im Osten Kieler Hafen, im Süden Gelände der Bundesbahn, im Westen Mühlenweg und im Norden Nordgrenze des Elac-Geländes - Esmarchstraße - Moltkestraße bis zum Kieler Hafen - Bellevuebrücke.

Begründung

Der Aufbauplan wird aufgrund des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 (GVBl 1949 S. 93) für einen Teil des Aufbaugesetzes aufgestellt. Er enthält die räumliche Ordnung eines größeren zusammenhängenden Gebietes in den im Antrag angegebenen Grenzen. Der Aufbauplan geht auf den vorläufigen Generalbebauungsplan, der die Grundlage für die städtebauliche Neuordnung Kiels bildet und in der Sitzung der Stadtvertretung vom 29.5.1946 einstimmig beschlossen wurde, zurück. Dieser Plan ist inzwischen in gewissen Teilen geändert worden. Zur Erläuterung des Planes wird auf das Heft "Kiel im Aufbau" der Schriftenreihe der Stadt Kiel -1947- verwiesen.

Im Aufbauplan wird dargestellt, wie das Aufbaugesetz städtebaulich entwickelt werden soll und welche grundlegenden Maßnahmen zur Durchführung der Planungsabsichten erforderlich werden. Hierbei ist auf die Verteilung der Bevölkerung, die Wohndichte, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie auf die Erfordernisse der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs Rücksicht genommen.

Die Aufstellung des Aufbauplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Städtebauliche Pläne gelten als aufgehoben, soweit sie dem Aufbauplan entgegenstehen. Alle Bauvorhaben müssen dem Aufbauplan entsprechen. Das Bauaufsichtsamt kann Abweichungen von dem Aufbauplan zulassen, wenn der Grundeigentümer sich bestimmten Bedingungen, insbesondere dem Verzicht auf Entschädigungsansprüche im Falle eines Widerrufs der Baugenehmigung unterwirft. Alle öffentlichen Planungen sind dem Aufbauplan anzupassen. Bauvorhaben der öffentlichen Hand müssen, soweit sie den Aufbauplan berühren, der Stadt Kiel unverzüglich angezeigt und über die Durchführung des Bauvorhabens Einvernehmen mit der

Stadt

Stadt herbeigeführt werden. Dieses gilt auch für Behörden, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Zuständigkeit des Bauaufsichtsamtes der Stadt Kiel nicht unterworfen waren.

2. In dem Gebiet, in dem jetzt der Aufbauplan festgestellt wird, kann die Rechtsfolge, daß die Erklärung zum Aufbauggebiet innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wieder erlischt, nicht mehr eintreten. Wenn daher in bebauten oder bebaut gewesenen Ortsteilen die Bebauung eines Grundstückes für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre seit der Erklärung zum Aufbauggebiet ausgeschlossen ist, weil entsprechende Durchführungspläne noch nicht festgestellt sind, so kann der Grundeigentümer von der Stadt die Übernahme seines Grundstückes gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn er einen Schaden nachweist und ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann, diesen Schaden selbst zu tragen. (Vgl. § 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Aufbaugesetzes).
3. Die Stadt ist verpflichtet, in dem von dem Aufbauplan erfaßten Gebiet Durchführungspläne aufzustellen, die den Aufbau im einzelnen regeln.

Der Aufbauplan wird nach der Genehmigung durch den Sozialminister offengelegt und die Offenlegung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 555

Betrifft: Aufhebung und Neufestsetzung der Fluchtlinien an der Nordseite der Holtenauer Straße und Brunswiker Straße zwischen Preußerstraße und Koldingstraße.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Die an der Nordseite der Holtenauer und Brunswiker Str. zwischen Preußerstraße und Koldingstraße in den Jahren 1898-1904 förmlich festgestellten Fluchtlinien werden aufgehoben und entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Fluchtlinienplanentwurf des Stadtplanungsamtes vom 1.9.49 neu festgesetzt.

Begründung

Die Fluchtlinien werden zurückverlegt, um die Holtenauer- und Brunswiker Straße aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen auf eine Breite von 26 m zu bringen. Für die Bebauung der anliegenden Grundstücke ist ein Bebauungsplan aufgestellt worden. Diesem Plan liegt eine Umlegung der Grundstücke zugrunde, so daß die Grundstücksflächen verbessert werden und jedem Grundstückseigentümer die erforderliche Hoffläche verbleibt bzw. in einzelnen Fällen ein gemeinsamer Hof für verschiedene Grundstückseigentümer entsteht. Da die Grundstücke an bevorzugter Stelle am Dreieckplatz liegen, kann damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit die gesamte Bebauung finanziert und durchgeführt werden kann. Einige Bauanträge liegen bereits vor.

Finanzielle Auswirkung des Beschlusses für die Stadt Kiel:

- a) Straßenverbreiterungskosten, die nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes auf die Anlieger umgelegt werden können.
- b) Entschädigung der Anlieger für die zum Straßenland zu ziehenden Grundstücksflächen, soweit die Anlieger diese Flächen nicht unentgeltlich abtreten oder ein Wegerecht entschädigungslos einräumen.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 17. September 1949

Drucksache 556

Betrifft: Einziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges im Stadtteil Kiel-Hassee.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Die Wegeparzelle 155/1 im Stadtteil Kiel-Hassee wird eingezogen.

Begründung

Die einzuziehende Wegeparzelle ist ein Teil eines öffentlichen Nebenweges, der von der Rendsburger Landstraße bei der Straße Streitkamp abzweigend zu der Ziegelei Wulf und den dort liegenden Kleingärten führt. Die genannte Wegeparzelle ist bei der Errichtung von Kleinsthäusern durch die Kieler Wohnungsbaugesellschaft auf dem ihr gehörenden Grundstück - Parzellen 44/1 und 46/1 - überbaut worden. Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Lageplan die Wegeparzelle 155/1 einzuziehen. Die durch den Wegfall dieser Wegeparzelle erforderlich werdende Verbindung zu der Wegeparzelle 155/2 wird dadurch hergestellt, daß die Wohnungsbaugesellschaft etwa 90 qm ihres Grundstückes an die Stadt Kiel abtritt. Der Weg wird auf der abgetretenen Fläche und einer weiteren Fläche von etwa 605 qm von dem der Stadt Kiel gehörenden Schulgrundstück, Rendsburger Landstraße 117, neu angelegt.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 26. September 1949

Drucksache 574

Betrifft: Neubau einer Grundschule in Kiel-Kronsburg.

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Zustimmung zum Neubau einer Grundschule in Kiel-Kronsburg und Bewilligung von 280.000,- DM unter späterer Bereitstellung im Nachtragshaushaltsplan.

Die Deckung soll aus dem von der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, zugesagten Zuschuß für Schulbauzwecke in Höhe von 400.000,- DM erfolgen.

Mit dem Bau ist sofort zu beginnen.

Begründung:

Wie in allen Stadtteilen, so ist auch in Kiel-Kronsburg ein außerordentlicher Bedarf an Schulräumen. Der Stadtteil Kronsburg gehört schulmäßig zur Schule am Kleinbahnhof. Die Kinder haben dahin einen langen Schulweg zurückzulegen, der besonders den Grundschulkindern große Schwierigkeiten bereitet. Die Schule am Kleinbahnhof ist während des Krieges in größerem Umfange zerstört worden; wenn auch inzwischen Instandsetzungen erfolgt sind, so ist das zweite Stockwerk noch vollkommen unbenutzbar.

Die Räume im Schulgebäude Kleinbahnhof reichen nicht für die Kinder aus Gaarden-Süd aus.

Mit der Gemeinde Poppenbrügge ist deshalb im Jahre 1946 ein Abkommen getroffen worden, die Kinder aus Kronsburg in der dortigen Schule in 2 1/2 Klassenräumen unterrichten zu lassen. Der Unterricht kann nur am Nachmittag stattfinden, da vormittags die Kinder aus Poppenbrügge dort unterrichtet werden. Gegen den ständigen Nachmittags-Unterricht werden mit Recht Bedenken aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen erhoben. Da zu Ostern 1949 die Räume im Schulgebäude Poppenbrügge nicht mehr ausreichten, um die Kinder aus Kronsburg aufzunehmen, mußte eine Veranda der Gastwirtschaft "Lindhain" als Unterrichtsraum eingerichtet werden. Z.Zt. sind rd. 250 Kinder zu beschulen. Zu Ostern 1950 werden die Kinder auch dort nicht mehr untergebracht werden können.

Bei der Landesregierung Schleswig-Holstein ist beantragt worden, für den Schulerweiterungsbau Hammer und den Schulneubau Kronsburg einen Landeszuschuß zu bewilligen. Die Landesregierung hat nunmehr der Stadt Kiel für Schulbauzwecke einen Zuschuß von 400.000,- DM zugesagt.

Mit dem Bau soll schnellstens begonnen werden.

Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Langbehn
Stadtrat

Kiel, den 14. September 1949

Drucksache 557

Betrifft: Erweiterung des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrsaktien-
gesellschaft.

Berichterstatter: Stadtrat Lühje.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrsaktien-
gesellschaft ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder
für den Aufsichtsrat der Kivag von 6 auf 12 zu erhöhen.
Von den 12 Mitgliedern sind 8 Mitglieder Vertreter der
Stadt Kiel und 4 Mitglieder Vertreter der Privataktionäre.

Bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regelung soll einer
der Betriebsratsvorsitzenden der Kieler Verkehrs AG mit
beratender Stimme zu sämtlichen Sitzungen des Aufsichts-
rates der Kieler Verkehrs AG eingeladen werden.
Als Vertreter der Stadt Kiel werden gewählt:

Oberbürgermeister
Bürgermeister
Ratsherren Köchling und Schmuck - CDU -

Oberstadtdirektor
Stadtkämmerer.

Die Amtsdauer der Vertreter der Stadt Kiel erlischt, wenn
das Hauptamt endet, aufgrund dessen die Vertreter in den
Aufsichtsrat eingetreten und die Nachfolger gewählt wor-
den sind.

Begründung

Die Vorlage war bereits als Drucksache 467 Gegenstand eingehender
Beratungen in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.8.49. Zur
Untersuchung der rechtlichen Stellung des Betriebsrates im Auf-
sichtsrat einer Aktiengesellschaft wurde die Vorlage zurückgestellt
und vom Hauptausschuß für Wirtschaft und Verkehr überprüft.

Nach den z.Zt. im Lande Schleswig-Holstein geltenden Gesetzen ist
eine Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat
einer Aktiengesellschaft rechtlich nicht möglich. Im vorliegenden
Falle kommt dieser Frage eine praktische Bedeutung nicht zu. Nach
der bisher bei der Kieler Verkehrs-AG üblichen Handhabung ist der
Betriebsrat in allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender
Stimme vertreten gewesen. Dies soll auch in Zukunft beibehalten
werden. Die Frage der Stimmberechtigung ist bisher nie praktisch
geworden, da es nach der bisherigen Handhabung in den Sitzungen des
Aufsichtsrates noch nie zu einer formellen Abstimmung gekommen ist.

Die Verleihung des formellen Stimmrechts an den Betriebsrat soll
erfolgen, sobald klare gesetzliche Unterlagen hierfür vorliegen.
Auf Grund dieser Tatsachen hat der Hauptausschuß am 1.9.1949 fol-
genden einstimmigen Beschluß gefaßt:

- a) Mit der Erweiterung des Aufsichtsrates auf 12 Stimmen einverstanden.
- b) Neben den genannten Beamten der Stadtverwaltung sollen nur Ratsherren der Stadt Kiel in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- c) Alle vorzuschlagenden neuen Mitglieder des Aufsichtsrates müssen vor ihrer Wahl schriftlich erklären, daß sie ihr Mandat niederlegen werden in dem Augenblick, in dem auch ihr Hauptamt endet, auf Grund dessen sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind.
- d) Bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regelung soll einer der Betriebsratsvorsitzenden der Kieler Verkehrs-AG mit beratender Stimme und zur Unterrichtung zu sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs-AG. eingeladen werden.

L ü t h j e
Stadtrat

Drucksache 575

- Betr.: Änderungen und Ergänzungen des Tarifes für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel.
- B.E.: Stadtrat L ü t h j e.
- Antrag: Der Tarif für die städtischen Hafenabgaben wird ab 1. Oktober 1949 wie folgt geändert:
- a) Die Segelsporthäfen sind nicht mehr namentlich im Tarif aufzuführen, sondern jeweils durch die Tageszeitungen bekanntzugeben.
 - b) die Krangebühren werden für moderne 3 to-Kräne auf 5,-- DM die Stunde und für 5 to-Kräne auf 6,-- DM die Stunde erhöht. Für Kübel wird, wie in anderen Häfen, eine Gebühr von 0,30 DM die Stunde berechnet.
 - c) Für die Wägegebühren wird ein Mindestsatz von 0,50 DM je Verwiegung eingeführt.
 - d) Für die Abgabe von Trink- und Kesselwasser ab Kai wird in Angleichung an andere Häfen ein Mindestsatz von 6,-- DM festgesetzt.

Begründung:

Zur Begründung des obigen Antrages werden nachstehend die in Frage kommenden bisherigen Texte, die zukünftig vorgeschlagenen Fassungen und in Stichworten die Notwendigkeit der Änderungen dargestellt.

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Zukünftige Fassung:</u>	<u>Kurze Begründung:</u>
---------------------------	----------------------------	--------------------------

Zu Ziffer III, A des Tarifes.
Eintritt der Zahlungspflicht.

Alle Fahrzeuge, die die städtischen Segelsporthäfen

a) Yachthafen "Düsterbrook",

b) Olympiahafen benutzen, haben an Stelle des Hafengeldes (Unterabschnitt I) und des Schiffsliegegeldes (Unterabschnitt II) die Segelsporthafenbenutzungsgebühr zu zahlen

Alle Fahrzeuge, die die städtischen Segelsporthäfen benutzen, haben an Stelle des Hafengeldes (Unterabschnitt I) und des Schiffsliegegeldes (Unterabschnitt II) die Segelsporthafenbenutzungsgebühr zu zahlen. Die Lage der Segelsporthäfen wird jeweils öffentlich durch die Kieler Tageszeitungen bekanntgemacht.

Es schweben noch Verhandlungen wegen der endgültigen Festlegung des Segelsporthäfen. Änderungen sind im Laufe der Zeit durchaus möglich.

Bisherige Fassung:	Zukünftige Fassung:	Kurze Begründung:
--------------------	---------------------	-------------------

Zu Ziffer IX.
Krangebühr

Es ist zu entrichten:
1. Die Benutzungsgebühr für jede Stunde 4,-- DM usw.

Die Benutzungsgebühr für jede Stunde allgemein 4,-- DM, für 3 to-Kräne der Herstellungsjahre 1949 u. später 5,-- DM, für 5 to-Kräne der Herstellungsjahre 1949 u. später 6,-- DM.

Die Erhöhung entspricht den Sätzen der übrigen Häfen. Der Verein Kieler Seehafenbetriebe ist einverstanden.

Vorhandene Kübel werden auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für beanspruchte städtische Kübel werden je Stunde 0,30 DM berechnet.

In Angleichung an die Häfen Hamburg und Bremen. Verein Kieler Seehafenbetriebe ist einverstanden.

Zu Ziffer X des 3. Abschnittes
Wägegebühr

Die Wägegebühr beträgt usw.

Die bisherige Fassung ist mit folgendem Zusatz zu versehen:
Die Mindestgebühr für eine Verwiegung beträgt 0,50 DM.

In Angleichung an die Praxis anderer Großstädte und zur Vermeidung von unberechtigten Inanspruchnahmen für geringfügige Mengen.

Zu Ziffer I des 5. Abschnittes
Wassergebühr

Siehe Tarif

Ziffer I wird mit folgendem Zusatz versehen:
Die Mindestgebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Menge des abgegebenen Wassers 6,-- DM

Zur Angleichung an die übrigen Häfen und zur Vermeidung von Belastungen für geringfügige Mengen.

Lüthje
Stadtrat

Kiel, den 22. September 1949

Drucksache 576

Betrifft: Tarife der Kleinbahn Suchsdorf-Kiel-Wik und der Anschlußbahn Neuwittenbek-Voßbrook.

Berichterstatter: Stadtrat Lütjje.

Antrag: Die Tarife der beiden städtischen Kleinbahnen für die Güterbeförderung werden ab 1. Oktober 1949 dahin ergänzt, daß bei voller Ausnutzung des Laderaumes das wirkliche Gewicht der Ladung für die Frachtberechnung zugrunde gelegt wird, bei einer Auflieferung von weniger als 10 to wird jedoch wie bisher die Gebühr für einen 10 to Wagen für jeden verwendeten Wagen erhoben.

Begründung

In den bisherigen Tarifen ist folgende Bestimmung aufgenommen:

"Der Frachtberechnung wird das jeweilige Ladegewicht der Wagen, mindestens jedoch das wirkliche Gewicht der Ladung, zugrunde gelegt. Bei Auflieferung von weniger als 10.000 kg wird die Gebühr für einen 10 to Wagen für jeden verwendeten Wagen erhoben."

Diese Bestimmung hat des öfteren zu Beanstandungen seitens der Kundschaft geführt, weil sie nicht mit der Praxis der Reichsbahn übereinstimmt. Wenn zum Beispiel sperriges Gut mit nicht hohem Gewicht verladen wird, muß meistens ein Waggon mit hohem Ladegewicht (20 bis 60 to) gewählt werden. Nach der bisherigen Bestimmung würde bei einem Ladegewicht von 20 to und einem wirklichen Gewicht von 11 to in diesem Falle die Fracht für 20 to zu zahlen sein, während bei der Reichsbahn nur 11 to berechnet werden.

L ü t j j e
Stadtrat

Drucksache 554

Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das
Rechnungsjahr 1947.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: a) Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahres-
berichts der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das
Rechnungsjahr 1947 nach § 21 der Eigenbetriebsord-
nung.

b) Verzicht auf eine Veröffentlichung.

Ausgelegt: 1. der Jahresbericht
2. die Jahreserfolgsrechnung
3. die Jahresbilanz mit 6 Anlagen.

Begründung

Von den Hafen- und Verkehrsbetrieben werden die nach § 21 der Eigen-
betriebsverordnung vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresab-
schluß des Rechnungsjahres 1947 vorgelegt. Zum Ausgleich der Er-
folgsrechnung mußte der ordentliche Haushalt dieses Jahres mit einem
allgemeinen Zuschuß von 589.395,53 RM
und mit einem außerordentlichen Zuschuß von 10.600,-- RM

insgesamt 599.395,53 RM

belastet werden.

Erstmalig wurde für die Kleinbahn Suchsdorf-Kiel-Wik, die im
Vorjahr einen Zuschuß von 38.186,13 RM erforderte, ein Überschuß
erzielt, der 25.038,23 RM betrug.

Das in der Jahresbilanz nachgewiesene Anlagevermögen hat sich im
Berichtsjahr um 3.059.100,26 RM vermindert. Diese unverhältnis-
mäßig hoch erscheinende Zahl ergibt sich aus der im Berichtsjahr
durchgeführten Verbuchung von Teilschäden infolge von Kriegszer-
störungen.

Nach Aufhebung der Sperre des Schuldendienstes konnte der Schul-
denstand durch Tilgungsleistungen von 1.045.653,77 RM auf 892.621,69 RM
gesenkt werden.

Der Jahresabschluß hat dem Hauptausschuß für Wirtschaft und Ver-
kehr vorgelegen. Er ist durch den Wirtschaftsprüfer Pohli ordnungs-
mäßig überprüft und mit dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk ver-
sehen worden.

S c h a t z
Stadtrat

Kiel, den 22. September 1949

Drucksache 570

Betrifft: Übernahme einer Bürgschaft von 10.000 DM für die Heimstätten-
genossenschaft Kiel-Ost.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die Bürgschaft für ein der Gemeinnützigen Heimstätten-
genossenschaft Kiel-Ost aus Mitteln der wertschaffenden
Arbeitslosenfürsorge bewilligtes Darlehen von 10.000 DM
ist zu übernehmen.

Begründung

Die Gemeinnützige Heimstattengenossenschaft Kiel-Ost beantragt die Übernahme einer Bürgschaft von 10.000 DM für ein Darlehen, das der Genossenschaft aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge bewilligt werden ist. Mit dem Darlehen soll die Wiederherstellung der stark beschädigten Nissenstr. in Kiel-Ellerbek finanziert werden. Außer dem Darlehen von 10.000 DM ist der Genossenschaft aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Zuschuß von 26.010,-- DM bewilligt worden. Für das Darlehen von 10.000 DM fordert das Arbeitsamt eine Bürgschaftserklärung der Stadt. Gegen die Bürgschaftsübernahme hat der Finanzausschuß in seiner Sitzung am 6. September 1949 keine Bedenken erhoben, zumal die Genossenschaft verpflichtet ist, die Straße nach Fertigstellung der Bebauung kostenlos, pfand- und lastenfrei der Stadt zu übereignen.

S c h a t z
Stadtrat

Kiel, den 1. Oktober 1949

Drucksache 583

Betrifft: Aufnahme eines Darlehens von 56.000 DM für die Hafen- und Verkehrsbetriebe.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Von der Kieler Spar- und Leihkasse ist zur Beschaffung einer gebrauchten Lokomotive für die Kleinbahn Suchsdorf/Wik ein Darlehen von 56.000 DM zu folgenden Bedingungen aufzunehmen:

Zinsen 9 % p.a. vierteljährlich nachträglich zu den Quartalerersten zu zahlen.

Tilgung Je zur Hälfte zu Beginn der Rechnungsjahre 1950 und 1951.

Begründung

Im Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe für 1949 ist die Beschaffung einer neuen Lokomotive zum Preise von 150.000 DM vorgesehen. Die Beschaffung mußte bisher unterbleiben, da Anleihenmittel nicht zur Verfügung standen.

Der Betrieb auf den beiden städtischen Bahnen ist in diesem Rechnungsjahr mengenmäßig höher als erwartet. Bis Februar 1949 wurde die Anschlußbahn Neuwittenbek/Voßbrook durch eine geliehene Reichsbahnlok befahren, die zuletzt eine tagliche Mietgebühr von 140,- DM erforderte. Aus Ersparnisgründen wurde bereits im März 1949 die Anschlußstrecke Neuwittenbek/Voßbrook mit dem vorhandenen städt. Lokbestand der Kleinbahn Suchsdorf/Kiel-Wik versorgt, in der Erwartung, daß zu Beginn des Rechnungsjahres 1949 eine neue Lok angeschafft werden würde. Im Oktober 1949 ist nunmehr eine Zwischenüberholung der Lok 2 und im nächsten Jahre eine Grundüberholung der Lok 5 fällig. Der Ankauf einer weiteren Lok ist daher dringend geworden.

Von der Firma Orenstein & Koppel AG. in Dortmund liegt ein Angebot für eine gebrauchte Lok Fabrikat Krupp, Baujahr 1928, zum Preise von 56.000 DM vor. Diese Lok ist grundüberholt und entspricht genau den Anforderungen der Kleinbahn. Die Lok wurde an Ort und Stelle durch Vertreter der Bahn und des Maschinenamts besichtigt und für die Anschaffung empfohlen. Um die Lokomotive bemühen sich mehrere Interessenten. Der Hauptausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat seine Zustimmung zum Kauf der Lokomotive unter der Bedingung erteilt, daß eine Anleihe bewilligt wird und die Probefahrten zufriedenstellend auslaufen. Um die Lokomotive an der Hand zu behalten, ist für die Zeit bis zur Entscheidung durch die Stadtvertretung ein Mietvertrag geschlossen worden. Die Kieler Spar- und Leihkasse hat sich bereiterklärt, das für den Ankauf der Lok benötigte Darlehen zu den im Antrag genannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

S c h a t z
Stadtrat

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 3. Oktober 1949

Drucksache 588

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der vorgeschlagenen Umbesetzung wird zugestimmt:

5 e Fachausschuß für Jugendwohlfahrt

ausgeschieden: Pastor Kraft, Kiel, Jägersberg 16,
als Vertreter der Evangelischen Kirche;

neu: Herr Bernhard F r ö h l e r , Kiel, Jägersberg 11.

Begründung

Herr Pastor K r a f t legt sein Amt als bürgerliches Mitglied im Fachausschuß für Jugendwohlfahrt nieder. Der Evangelische Jugendpfarrer der Probstei Kiel schlägt vor, an seine Stelle Herrn Bernhard F r ö h l e r als Vertreter der Evangelischen Kirche und der Evangelischen Jugendorganisation in den Ausschuß für Jugendwohlfahrt zu wählen.

G a y k
Oberbürgermeister

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 13. Oktober 1949

- Drs. 589 -

Betr.: Ergänzung der Vorschlagsliste der Schöffen für das
Geschäftsjahr 1950/51.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der nachstehenden Ergänzung der Vorschläge für die
Auswahl der Schöffen wird zugestimmt.

Neue Vorschläge:

<u>Zuname:</u>	<u>Vorname:</u>	<u>Geb.-Dat.:</u>	<u>Beruf:</u>	<u>Anschrift:</u>
Brodersen	Anne	16. 2.03	Ehefrau	Clausewitzstr. 9
Fallsett	Margarete	15.11.00	Angestellte	Scheerkaserne
Gödmann	Paula	14.12.04	Ehefrau	Schwefelstraße 8
Fahrenholz	Fritz	3. 9.99	erwerbslos	Schauenburgerstr. 4
Gottanka	Otto	31. 8.07	Dipl.Ing.	Christianpries 30
Kirschnik	Erwin	1. 5.11	Assessor	Holtenuer Str. 165
Koch	Wilhelm	1.10.01	erwerbslos	Adalbertstr. 17
Mildner	Hans	25. 1.13	Maschinen- führer	Flensburger Str. 7
Richter	Kurt	30. 1.05	Wachtmann	Forstweg 79
Wallis	Hans	30.11.08	Angestellter	Blücherstraße 3

B e g r ü n d u n g :

In der Vorschlagsliste der Schöffen, die in der Stadtvertreter-
sitzung am 21. Juli 1949 angenommen ist, sind Bürger und Bürgerin-
nen benannt, die unter 30 Jahre alt sind bzw. bereits das 65.
Lebensjahr überschritten haben. Da nach den Richtlinien nur solche
Personen berufen werden können, die z.Zt. der Aufstellung der Vor-
schlagsliste das 30. Lebensjahr vollendet haben und solche, die
zu dem genannten Zeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht vollenden
werden, sind daher neue Vorschläge zu unterbreiten, bei denen
das vorgeschriebene Alter zu berücksichtigen ist.

G a y k
Oberbürgermeister

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom:

20. 10. 1949

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	<i>[Signature]</i> <i>ausgesend. 20/10.</i>
4.	Fischer	<i>[Signature]</i>
5.	Gayk	<i>[Signature]</i> <i>ausgesend. 20/10.</i>
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann,	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	<i>[Signature]</i>
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>[Signature]</i>
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Köller, von	<i>[Signature]</i>
14.	Kühl	<i>[Signature]</i>
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i> <i>ausgesend. 20/10.</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>[Signature]</i>
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

Lfd. Nr. Name Unterschrift

- 26. Nolte . . . *Nolte*
- 27. Pfeffer . . . *Pfeffer*
- 28. Rasmuss, Dr. . . . *Rasmuss*
- 29. Sager . . . *Sager*
- 30. Sartori . . . *Sartori*
- 31. Schaefer, Dr. . . . *Schaefer*
- 32. Schatz . . . *Schatz*
- 33. Schmidt . . . *Schmidt*
- 34. Schmuck . . . *Schmuck*
- 35. Schröder . . . *Schröder*
- 36. Schubert . . . *Schubert*
- 37. Schweim . . . *Schweim*
- 38. Sievers . . . *Sievers*
- 39. Stade . . . *Stade*
- 40. ~~Stech~~ Thadday . . . *Thadday*
- 41. Thiede . . . *Thiede*
- 42. Wegener . . . *Wegener*
- 43. Willumeit . . . *Willumeit*
- 44. Wüstenberg . . . *Wüstenberg*

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag,
den 20.10.1949,
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.15 Uhr

Ende: 17.00 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,
Langbehn, Lüthje, Sartori, Schubert,
Wistenberg,

Ratsherren: Frau Brauer, Breitenstein, Fischer, Graber,
Henningsen, Frau Hinz, Köchling, v. Köller,
Frau Kühl, Kuhn, Lüdemann, Lütgens, Marth,
Müller, Nolte, Pfeiffer, Dr. Rasauß, Sager, Frau
Dr. Portofée, Schmidt, Schmuck, Frau Schröder,
Sievers, Stade, Thadday, Thiede, Wegener.

Es fehlen entschuldigt: Bürgermeister Brae Jeschke, Stadt-
rat Schatz, Ratsherren: Kletscher, Dr. Lin-
demuth, Book, Schweim, Willumeit.

Die Stadtvertretung ist vertreten durch: Stadtdirektor
Fischer, Stadtkammerer Dr. Fuchs, Stadtbau-
direktor Jensen, Frau Stadtschulrätin Jensen,
Oberverwaltungsräte Mandelkow, Koeppen, Puls,
Böttcher, Verwaltungsrat Borchert.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

Geschäftliche Mitteilungen

a) Jahresrechnung 1947

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß der Entlastungs-
beschluß der Stadtvertretung über die Jahresrechnung 1947 durch
Erlaß der Landesregierung - Ministerium des Innern - v. 30.9.1949
bestätigt worden ist.

- Kenntnis genommen -

b) Arsenalmole

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß trotz der
Entscheidung des Gouverneurs vom 9.8.1949, die Arsenalmole nur
dem Wasserspiegel gleichzumachen und trotz der mündlichen Zusage,
die begonnenen Baggerarbeiten einzustellen, in den letzten Tagen
an der Unterwasserabtragung dieser Mole gearbeitet worden ist.

Die Stadt hat sofort bei der Mil.Reg. beantragt, die Baggerungen
einzustellen. Sie sind darafhin am 15.10. abgebrochen worden. Es
ist nun festgestellt worden, daß die Fa. Steffen Sohst auf Anord-
nung der Mil.Reg. wieder mit den Abhaggerungen begonnen hat. Auf
sofortigen Einspruch des Oberstadtdirektors hat die Mil.Reg.
erneut zugesagt, die Baggerungen einzustellen.

Oberbürgermeister spricht sein Bedauern darüber aus, daß eine
Kieler Firma ihren eigenen Vorteil über das Wohl der gesamten
Stadt stellt und erklärt, daß die Firma Steffen Sohst von der
Stadt über die Entscheidung der Mil.Reg., die Mole nicht abzu-
tragen, unterrichtet war.

- Kenntnis genommen -

c) Bauhafen auf den Deutschen Werken

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß durch den Gouverneur zugesichert worden ist, die Beseitigung des Bauhafens auf den Deutschen Werken so durchzuführen, daß die Gebäude 80 und 112 nicht beschädigt werden. Trotzdem sind in den letzten Tagen Sprengungen an den Liegeplätzen 5 und 6 des Bauhafens vorgenommen worden, durch die die erwähnten Gebäude beschädigt worden sind. Die Stadt ist daraufhin sofort bei der Mil.Reg. vorstellig geworden. In Anbetracht der Tatsache, daß die Gutachten der englischen und deutschen Dienststellen über den Umfang dieser Schäden auseinander gehen, hat der stellvertr. Gouverneur zugesagt, sich an Ort und Stelle von der Sachlage zu überzeugen.
- Kenntnis genommen -

d) Freigabe der Kaserne I und des Hauses "Atlantik".

O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß die Kaserne I in der Wik und das "Haus Atlantik" von der Mil.Reg. freigegeben werden sollen.
- Kenntnis genommen -

e) Neues Stadttheater

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß die Wirtschaftsprüfungsstelle des Deutschen Städtetages auf Anforderung der Landesregierung ein Gutachten über die Theater in Kiel und Lübeck abgegeben hat. Das Gutachten wird in den Ausschüssen beraten und das Ergebnis dieser Beratungen der Stadtvertretung und der Öffentlichkeit in Kürze vorgelegt.
- Kenntnis genommen -

f) Jahrestagung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Klubs

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß der Allgemeine Deutsche Automobil-Klub beschlossen hat, seine nächste Jahrestagung im Frühjahr 1950 in Kiel abzuhalten. Sprecher dankt allen Beteiligten, die dazu beigetragen haben, daß dieser Beschluß zustande gekommen ist und spricht die Erwartung aus, daß es gelingen möge, künftig auch andere Tagungen nach Kiel zu ziehen.
- Kenntnis genommen -

1. Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 15.9.1949

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 15.9.1949 werden keine Bedenken erhoben.

2. Betrifft: Erklärung des Stadtkreises Kiel zum Aufbaugesbiet und Verlängerung der Bausperre gem. §§ 3 und 4 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 (GVBL für Schleswig-Holstein 1949 S. 93). - Drs. 560 -

Berichterstatter: Stadtrat Wistenberg.

Antrag: Zustimmung zur

- a) Erklärung des Stadtkreises Kiel zum Aufbaugesbiet,
- b) Verlängerung der am 5.2.1950 ablaufenden Bausperre auf die Dauer von 3 Jahren für diejenigen Teile des Aufbaugesbietes, die in dem in der Sitzungen ausliegenden Plan vom 23.8.1949 näher gekennzeichnet sind.

Stadtrat W i s t e n b e r g erläutert die schriftliche Vorlage anhand der aushängenden Pläne und hebt besonders hervor, daß ein Neuaufbau Kiels nur durch eine weitsichtige Planung erfolgen kann. Unter dem Gesichtspunkt, daß der Aufbau eine Angelegenheit der Allgemeinheit ist, müssen Einzelinteressen

zurückstehen. Das Aufbaugesetz hat die bisherigen unklaren Zustände beseitigt und klare Rechtsverhältnisse geschaffen und außerdem den Verfahrensweg verkürzt.

Stadtbaudirektor **Jensen** gibt zu den Ausführungen von Stadtrat **Wüstenberg** weitergehende Erklärungen und stellt besonders heraus, daß durch das neue Aufbaugesetz die Planung des Aufbaues alleinige Angelegenheit der Gemeinden geworden ist. Eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Kiels mit dem Ziel, eine planerische Einheit des gesamten Kieler Wirtschaftsraumes, insbesondere des Fördegebietes, herbeigeführt werden.

Stadtrat **Hartmann** ist erfreut darüber, daß klare Rechtsverhältnisse geschaffen worden sind, kann jedoch dem Aufbaugesetz nicht uneingeschränkt zustimmen. Sprecher bittet, die Durchführungspläne im Interesse der Bürger beschleunigt vorzulegen und zu verabschieden.

Beschluß: Nach Antrag.

3. **Betrifft:** Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 1 für einen Teil des Aufbaubereiches Kiel aufgrund des Aufbaugesetzes vom 21.5.49.
- Drs. 582 -

Berichterstatter: Stadtrat **Wüstenberg**.

Antrag: Zustimmung zur Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 1 für einen Teil des Aufbaubereiches Kiel, das entsprechend dem in der Sitzung ausliegenden Plan wie folgt begrenzt wird:

Im Osten Kieler Hafen, im Süden Gelände der Bundesbahn, im Westen Mühlenweg und im Norden Nordgrenze des Elac-Geländes - Esmarchstraße - Moltkestraße bis zum Kieler Hafen - Bellevuebrücke.

Beschluß: Nach Antrag.

4. **Betrifft:** Aufhebung und Neufestsetzung der Fluchtlinien an der Nordseite der Holtenauer Straße und Brunswiker Straße zwischen Preußerstraße und Koldingstraße. - Drs. 555 -

Berichterstatter: Stadtrat **Wüstenberg**.

Antrag: Die an der Nordseite der Holtenauer und Brunswiker Straße zwischen Preußerstraße und Koldingstraße in den Jahren 1898-1904 förmlich festgestellten Fluchtlinien werden aufgehoben und entsprechend dem in der Sitzungshängenden Fluchtlinienplanentwurf des Stadtplanungsamtes vom 1.9.1949 neu festgesetzt.

Stadtrat **Hartmann** nimmt Bezug auf den Punkt a) in der Begründung, in dem gesagt ist, daß Straßenverbreiterungskosten auf die Anlieger umgelegt werden können und bittet um eine klare Stellungnahme, ob dies erfolgen soll. Sprecher verliest eine Notiz aus der Zeitschrift "Aufbau der Städte", in der der Deutsche Städtetag die Ansicht vertritt, daß Anliegerbeiträge nicht erhöht werden können bei Baumaßnahmen an vorhandenen bebauten Straßen. Wenn die Stadt sich den "Luxus" erlaubt, Straßen zu verbreitern, dürfe dies nicht auf Kosten der Anlieger geschehen. Ein Vorteil der Anlieger könne darin nicht gesehen werden, daß die Straße verbreitert wird. Abschließend wird nochmals die Frage gestellt, ob die Stadt Kiel entgegen der Ansicht des Deutschen Städtetages beabsichtigt, die Straßenverbreiterungskosten auf die Anlieger umzulegen.

Stadtrat

Stadtrat **W ü s t e n b e r g** führt aus, daß dies nach der bisherigen Praxis in jedem Einzelfall geprüft werden muß. Zur Frage der Grundstücksabgaben wird erklärt, daß die Anlieger entschädigt werden, soweit sie das Gelände nicht unentgeltlich abtreten. Es gibt in Kiel Bürger, die ihr Grundstück zum Wohl der gesamten Bevölkerung unentgeltlich abgetreten haben. Sprecher ist der Ansicht, daß Straßenverbreiterungen an den Stellen, wo sie notwendig sind, kein "Luxus" ist.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß bisher noch kein Hausbesitzer mit Straßenkosten belastet worden ist und weist die Ansicht von Stadtrat Hartmann zurück, daß Straßenverbreiterungen "Luxus" sei. Alle Städtebauer sind sich darüber einig, daß das Aufbaugesetz lebensnotwendig ist. Vortragender geht danach auf einen Zwischenruf von Stadtrat Hartmann ein, mit dem dieser bezüglich des Aufbaugesetzes Parallelen zu der Baupolitik des 3. Reiches zieht und ist der Ansicht, daß die künftigen bauplanerischen Maßnahmen nicht als "autoritäre Gewaltmaßnahmen" angesehen werden können. Ohne solche planerischen Maßnahmen kann man keine Stadt wiederaufbauen.

Der Antrag von Stadtrat **H a r t m a n n**, die grundsätzliche Frage der Anliegerbeiträge demnächst in der Stadtvertretung zu behandeln, wird mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Einziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges im Stadtteil Kiel-Hassee. - Drs. 556 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Die Wegeparzelle 155/1 im Stadtteil Kiel-Hassee wird eingezogen.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Neubau einer Grundschule in Kiel-Kronsburg. - Drs. 574 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Zustimmung zum Neubau einer Grundschule in Kiel-Kronsburg und Bewilligung von 280.000,- DM unter späterer Bereitstellung im Nachtragshaushaltsplan.

Die Deckung soll aus dem von der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, zugesagten Zuschuß für Schulbauzwecke in Höhe von 400.000,- DM erfolgen.

Mit dem Bau ist sofort zu beginnen.

Stadtrat **L a n g b e h n** erläutert die schriftliche Vorlage und weist darauf hin, daß trotz erheblicher Aufwendungen für die Instandsetzungen und den Bau von Schulen die Schulraumnote in Kiel groß ist. Dies gilt vor allem auch für den Stadtteil Kronsburg, so daß sich der Bau einer Schule dort als unumgänglich notwendig erweist. Es ist geplant, eine neue Bauform zu wählen, die von den bisherigen Kasernenartigen Schulbauten wesentlich abweicht.

Stadtrat Dr. **H e l l** stimmt zwar dem Bau einer Schule grundsätzlich zu, bringt jedoch seine Bedenken gegen die vorgesehene Bauform zum Ausdruck, die nach seiner Ansicht zu hohe Kosten verursacht. Es müsse bei derartigen Bauprojekten künftig geprüft werden, ob nicht eine billigere Bauweise gewählt werden

kann.

kann. Die in Kiel gegebenen klimatischen Verhältnisse lassen die jetzt angewandte aufgelockerte Bauweise mit dem geplanten Unterricht im Freien nicht immer günstig erscheinen.

Ratsherr **S i e v e r s** kann der vorgesehenen neuen Bauweise nicht uneingeschränkt zustimmen, ist jedoch der Ansicht, daß sich diese Bauweise für Kronsburg eignet, weil sie sich harmonisch der Umgebung anpaßt. Die Kieler Schulen sind überbelegt. Für die Gesundheit der Kinder ist es unbedingt erforderlich, Schulen aufzuteilen. Das könne am besten dadurch geschehen, daß zunächst behelfsmäßige Räume geschaffen werden. Die für den Bau neuer Schulen vorgesehenen Mittel sollten in 1. Linie dafür verwendet werden.

Stadtrat **W ü s t e n b e r g** weist darauf hin, daß die neue Bauform der Schulen im Ausland bereits seit langem eingeführt ist. In Deutschland ist man bisher noch nicht von dem kasernenartigen Stil abgekommen. Die Erfahrungen des Auslandes sind bei den vorgesehenen Schulbauten berücksichtigt worden. Es fragt sich, ob die beabsichtigte Form des Flachbaues teurer wird als Hochbauten, weil vor allem die umfangreichen Ausschachtungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r ist zu den Bedenken von Stadtrat Dr. Hell der Ansicht, daß die Betrachtung derartiger grundsätzlicher Fragen nicht von persönlichen Einstellungen abhängig gemacht werden kann. Das Bestreben der Stadt muß darauf gerichtet sein, die "Schulkasernen" früherer Zeit zu überwinden. Der beabsichtigten Bauform sind Planungen in fast allen Ländern vorausgegangen, so daß von einem Experiment nicht die Rede sein kann. Wenn auf den Freiflächen kein Unterricht abgehalten werden kann, so haben sie doch den Vorteil, daß sie das Landschaftsbild in den Schulbereich hineinragen.

Stadtrat **S c h u b e r t** empfiehlt, die Innenausgestaltung der Schulen durch Künstler vornehmen zu lassen. Es brauchen nicht Künstler zu sein, deren Name mitbezahlt werden muß.

Ratsherr **S i e v e r s** sieht die Angelegenheit vom Standpunkt des Schulkindes an und ist der Ansicht, daß mit den Mitteln zunächst behelfsmäßige Schulräume geschaffen werden sollten, um die überbelegten Schulen aufzulockern.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r kann diesem nicht zustimmen, weil es nur eine vorübergehende Notlösung ist.

Beschluß: Nach Antrag. 1 Stimmenthaltung.

7. **Betrifft:** Erweiterung des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs-Aktiengesellschaft. - Drs. 557 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütjke.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrs-Aktiengesellschaft ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der KVAG von 6 auf 12 zu erhöhen. Von den 12 Mitgliedern sind 8 Mitglieder Vertreter der Stadt Kiel und 4 Mitglieder Vertreter der Privataktionäre.

Bis

Bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regelung soll einer der Betriebsratsvorsitzenden der Kieler Verkehrs-AG mit beratender Stimme zu sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs-AG eingeladen werden.

Als Vertreter der Stadt Kiel werden gewählt:

- Oberbürgermeister
- Bürgermeister
- Ratsherren Köchling und Schmuck - CDU -
- Ratsherren
- Oberstadtdirektor
- Stadtkämmerer

Die Amtsdauer der Vertreter der Stadt Kiel erlischt, wenn das Hauptamt endet, aufgrund dessen die Vertreter in den Aufsichtsrat eingetreten und die Nachfolger gewählt worden sind.

Stadtrat L ü t h j e erläutert anhand der schriftlichen Vorlage und führt aus, daß anstelle des Ratsherrn Schmuck Stadtrat Sartori zur Wahl vorgeschlagen wird.

Ratsherr S c h m i d t erklärt, daß bei der Beratung in seiner Fraktion Bedenken aufgetaucht sind, Die Fraktion hält es nicht für angebracht, als Vertreter der Stadt nur Ratsherren in den Aufsichtsrat zu wählen. Es sollten auch andere Persönlichkeiten gewählt werden können. Weiter hat die Fraktion dagegen Bedenken, daß die Mitglieder vor ihrer Wahl schriftlich erklären sollen, daß sie ihr Amt niederlegen, wenn das Hauptamt endet, auf Grund dessen sie gewählt worden sind. Diese Bedenken sind dem Bürgermeister und dem stellvertr. Fraktionsführer der CDU mitgeteilt worden. Es ist daraufhin vereinbart worden, der Wahl mit dem Vorbehalt zuzustimmen, daß die Bedenken der SPD-Fraktion nochmals geprüft werden.

~~.....~~
~~.....~~
~~.....~~

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß ein Vertreter, der mehrere Jahre dem Aufsichtsrat angehört, gewisse Erfahrungen gesammelt hat. Es kann kein Grund gesehen werden, ihn deshalb aus dem Aufsichtsrat ausscheiden zu lassen, weil seine Wahlzeit beendet ist.

Beschluß: Dem Antrag wird mit der Einschränkung zugestimmt, daß die vorgebrachten Bedenken nochmals zum Gegenstand einer Beratung gemacht werden. Es werden gewählt:

- Oberbürgermeister, Gayk
- Bürgermeister, Dr. Jeschke
- Stadtrat Köster, Ratsherr Willumeit-SPD-
- Stadtrat Sartori, Ratsherr Köchling - CDU -
- Oberstadtdirektor, EHMCKUHL
- Stadtkämmerer Dr. Fricks

8. Betrifft: Änderungen und Ergänzungen des Tarifes für die Erhebung von Hafengebühren durch die Stadt Kiel. - Drs. 575 -
Berichterstatter: Stadtrat Lütjke.

Antrag: Der Tarif für die städtischen Hafengebühren wird ab 1.10. 1949 wie folgt geändert:

- a) Die Segelsporthäfen sind nicht mehr namentlich im Tarif aufzuführen, sondern jeweils durch die Tageszeitungen bekanntzugeben.
- b) Die Krangebühren werden für moderne 3 to-Kräne auf 5,-- DM die Stunde und für 5 to-Kräne auf 6,-- DM die Stunde erhöht. Für Kübel wird, wie in anderen Häfen, eine Gebühr von 0,30 DM die Stunde berechnet.
- c) Für die Wägegebühren wird ein Mindestsatz von 0,50 DM je Verwiegung eingeführt.
- d) Für die Abgabe von Trink- und Kesselwasser ab Kai wird in Angleichung an andere Häfen ein Mindestsatz von 6,-- DM festgesetzt.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Tarife der Kleinbahn Suchsdorf-Kiel-Wik und der Anschlussbahn Neuwittenbek-Voßbrook. - Drs. 576 -
Berichterstatter: Stadtrat Lütjke.

Antrag: Die Tarife der beiden städtischen Kleinbahnen für Güterbeförderung werden ab 1.10.1949 dahin ergänzt, daß bei voller Ausnutzung des Laderaumes das wirkliche Gewicht der Ladung für die Frachtberechnung zugrunde gelegt wird. Bei einer Auflieferung von weniger als 10 to wird jedoch wie bisher die Gebühr für einen 10 to Wagen für jeden verwendeten Wagen erhoben.

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1947. - Drs. 554 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

- Antrag:
- a) Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1947 nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung.
 - b) Verzicht auf eine Veröffentlichung.

Beschluß: Nach Antrag.

11. Betrifft: Übernahme einer Bürgschaft von 10.000 DM für die Heimstättengenossenschaft Kiel-Ost. - Drs. 570 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Bürgschaft für ein der Gemeinnützigen Heimstättengenossenschaft Kiel-Ost aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge bewilligtes Darlehen von 10.000 DM ist zu übernehmen.

Beschluß: Nach Antrag.

12. Betrifft: Aufnahme eines Darlehns von 56.000 DM für die Hafens- und Verkehrsbetriebe. - Drs. 583 -

Die Vorlage wird zurückgestellt.

13. Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses. - Drs. 588 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag:, Der vorgeschlagenen Umbesetzung wird zugestimmt:

5 e Fachausschuß für Jugendwohlfahrt

ausgeschieden:

neu:

Pastor Kraft, Kiel, Jägersberg 16, Herr Bernhard Fröhler, Kiel,
als Vertreter der Evangelischen Kirche Jägersberg 11.

Beschluß: Nach Antrag.

14. Betrifft: Ergänzung der Vorschlagsliste der Schöffen für das Geschäftsjahr 1950/51. - Drs. 589 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der nachstehenden Ergänzung der Vorschläge für die Auswahl der Schöffen wird zugestimmt;

Neue Vorschläge:

<u>Zuname:</u>	<u>Vorname:</u>	<u>Geb.Dat.:</u>	<u>Beruf:</u>	<u>Anschrift:</u>
Brodersen	Anne	16. 2.03	Ehefrau	Clausewitzstr.9
Fallsett	Margarete	15.11.00	Angestellte	Scheerkaserne
Goldmann	Paula	14.12.04	Ehefrau	Schweffelstr.8
Fahrenholz	Fritz	3. 9.99	erwerbslos	Schauenburger Str. 44
Gottanka	Otto	31. 8.07	Dipl.Ing.	Christianspries 30
Kirschnik	Erwin	1. 5.11	Assessor	Holtenuauer Str. 163
Koch	Wilhelm	1.10.01	erwerbslos	Rdalbertstr.17
Mildner	Hans	25. 1.13	Maschinen- führer	Flensburger Str. 7
Richter	Kurt	30.1.05	Wachtmann	Foßweg 79
Wallis	Hans	30.11.08	Angestellter	Blücherstr.3

Stadtrat H a r t m a n n nimmt Bezug auf seine Ausführungen in gleicher Angelegenheit in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.7.1949 und ist der Ansicht, daß es gesetzlich nicht zulässig ist, Vorschläge nur über die beiden Parteien einbringen zu lassen. Es müßten auch andere Kreise berücksichtigt werden. Sprecher erklärt, daß er dem Justizminister seine Ansicht unterbreitet habe. Dieser hat ihn ermächtigt, heute zu erklären, daß auch der Justizminister es für ungesetzlich hält, wenn nur parteigebundene Schöffen vorgeschlagen werden. Auch das Innenministerium ist über die Angelegenheit unterrichtet worden. Vortragender beantragt, die Vorlage zurückzustellen, bis die schriftliche Entscheidung des Justizministers vorliegt und erklärt, daß er gegebenenfalls gegen den Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren klagen wird.

Oberbürgermeister

O b e r b ü r g e r m e i s t e r hält es nicht für erforderlich, die schriftliche Entscheidung des Justizministers abzuwarten und weist darauf hin, daß die SPD-Fraktion nicht nur parteigebundene Personen vorgeschlagen hat. Die Fraktion zieht ihre Vorschläge nicht zurück.

Ratsherr S c h m i d t erklärt zu den Ausführungen Stadtrat Hartmanns, daß es den parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen hätte, wenn diese Bedenken der SPD-Fraktion rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt worden wären.

Stadtrat H a r t m a n n führt dazu aus, daß der Antrag, die Vorlage zurückzustellen, von ihm selbst und nicht von der Fraktion der CDU eingebracht worden ist.

Der Antrag von Stadtrat Hartmann, die Angelegenheit nach § 9 der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung der Stadtgemeinde Kiel zu vertagen, wird gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Beschluß: Dem Antrag wird gegen 5 Stimmen zugestimmt.

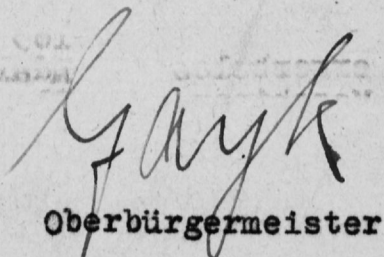
Verschiedenes

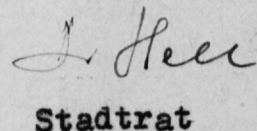
Tod eines Ratsherrn

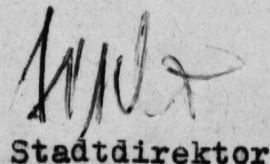
O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß Ratsherr Schweim, der kürzlich schwer erkrankt war, seinem Leiden erlegen ist.

Nachdem sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben haben, widmet Oberbürgermeister dem Verstorbenen herzliche und anerkennende Worte für seine aufopferungsvolle Arbeit für die Allgemeinheit.

- Kenntnis genommen -


Oberbürgermeister


Stadtrat


Stadtdirektor

24/10.
km

1. Auszüge aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 20.10.1949 erhalten:

- Von den geschäftlichen Mitteilungen:
- a) Hauptamt zur Kenntnis
 - b) 1. Amt f. Wirtschaft zur Kts.
2. Tierbauamt zur Kenntnis
3. Hochbauamt zur Kenntnis
 - c) Amt f. Wirtschaft zur Kts.
 - d) Amt f. Wirtschaft zur Kts.
 - e) Theateramt zur Kenntnis
 - f) Hafen- und Verkehrsamt zur Kenntnis.

- | | | | |
|-----------|-----------|-------------------|--|
| Von Punkt | 1) | der Tagesordnung: | Hauptamt zur Kenntnis. |
| " " | 2) und 3) | " | Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " " | 4) | " " | 1. Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
2. Wvl. am |
| " " | 5) | " " | Stadtplanungsamt zur Kts. u. weit. Veranl. |
| " " | 6) | " " | a) Schulamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis |
| " " | 7) | " " | a) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
b) SPD-Fraktion zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
c) CDU-Fraktion zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
d) Hauptamt zur Kenntnis. |
| " " | 8) und 9) | " " | a) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis. |
| " " | 10) | " " | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " " | 11) | " " | 2x Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " " | 12) | " " | a) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
b) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Kenntnis. |
| " " | 13) | " " | a) Jugendamt zur Kenntnis
b) Hauptamt zur Kenntnis
c) Ratsamt zur Kenntnis |
| " " | 14) | " " | a) Ratsamt zur Kenntnis
b) Hauptamt zur Kenntnis |

Verschiedenes:

- a) Ratsamt zur Kenntnis
- b) Hauptamt zur Kenntnis STATISTISCHE- und WAHLAMT
- c) Statistisches und Wahlamt zur Kenntnis.

Nichtöffentliche Sitzung

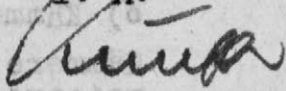
- Geschäftliche Mitteilungen: 1. Tiefbauamt - Gartenbau-
 abteilung zur Kenntnis und
 weiteren Veranlassung. Es wird
 gebeten, das Ergebnis der
 prüfung recht bald mitzuteilen.
 2. Wvl. am 5.11.1949.

- Von Punkt 1) der Tagesordnung: a) Hochbauamt zur Kenntnis
 und weiteren Veranlassung
 b) Kammereiverwaltung zur Kts.
 " " 2) " " 2x Kammereiverwaltung zur
 Kenntnis und weiteren Veranl.

- Verschiedenes: a) Hochbauamt zur Kenntnis und
 weiteren Veranlassung,
 b) Tiefbauamt zur Kenntnis
 c) Amt für Wirtschaft zur Kts.

2. Z.d.Akten.

I. A.



Verschiedenes:

Sitzung der

Kämmerei:
Stadtvertretung:

vom:

20. 10. 49

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der Kämmerei
Stadtvertretung

heute erhalten:

Dienststelle

Betr.:

Unterschrift - Datum

Abt. f. Wirtschaft

Prüfbl:
Grds. Mitt. = b - c - d

Wings

Fußbauamt

Prüfbl:
Grds. Mitt. b -

Janus 24/10

Hochbauamt

Prüfbl:
on b -

Janus 26/10

Marktamt

Prüfbl:
- w c

fv. Gass

Baum- u. Vertriebsamt

Prüfbl:
- w f - 7 - 8 - 9 - 12

Dustek

Stadtplanungamt

Prüfbl:
2 - 3 - 4 - 5

Janus 26/10

Straßenamt

Prüfbl:
6

Robbey

Kämmereiverwaltung

Prüfbl:
6 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 -

Janus 24/10. 49.

SPD-Fraktion

Prüfbl: 7

Janus 27/10. 49.

CDU-Fraktion

Prüfbl: 7 - rd. -

Wings 27/10.

Freigewerksamt

Juni: 13

A. Schell

Rechtsamt

Juni: 13-14 - vd.

Klein 26/10. 49

Stat. + Wahlamt

Juni: 14 - vd.

Statistisches und Wahlamt
J. Dreher 26/10.

Niederösterreichische Sitzung

Lehreramt

Juni: 1. Genh. N.N. - vd.

Juni 26/10

Notaramt

Juni: 1 - vd.

Juni 26/10

Kammeramt

Juni: 1-2

Juni 26/10. 49

Arzt f. Wirtschaft

Juni: vd.

Wissig